

Daniel Donauer

MLaw, Rechtsanwalt

Disclaimer – Haftungsausschluss bei Internetseiten

Heute enthalten erfahrungsgemäss beinahe sämtliche Internetseiten, unabhängig des ihnen zugrundeliegenden Inhalts, einen mehr oder minder ausführlichen Haftungsausschluss (sog. *Disclaimer*). Dabei fällt auf, dass ebenso zahlreiche Disclaimer einen fast identischen Wortlaut aufweisen, was Indiz für eine unachtsame Übernahme standardisierter Textbausteine darstellen könnte. Der vorliegende Beitrag illustriert den Haftungsausschluss bei Internetseiten und präsentiert einige Bestimmungen, die bei einem Disclaimer typischerweise in Erscheinung treten (sowie im Kontext stehende weitere Inhalte).

Einleitung

Besucht man die Internetplattform der Walder Wyss AG und wirft dabei einen Blick auf den unteren Rand der Webseite, so offenbaren sich Informationen bezüglich rechtlicher Hinweise sowie ein Impressum. Bei sonstigen Webseiten tauchen hin und wieder abweichende Schlagworte in diesem Bereich auf. Ob solche Textblöcke als *Nutzungsbedingungen*, *rechtliche Hinweise*, *Rechtliches*, *Datenschutzerklärung* oder als *Disclaimer* etc. bezeichnet werden, ist prinzipiell unbedeutend. Ebenso unerheblich ist die systematische Verpflanzung solcher Bestimmungen als entweder eigenständiger Textbaustein oder als Bestandteil des Impressums oder sonstiger Inhalte. Relevant ist lediglich, welche Bestimmungen dem (erkenntlich gemachten) Haftungsausschluss zugrunde gelegt werden, und diesbezüglich, welche Inhalte überhaupt rechtswirksam geregelt werden können

(ohne dabei einer expliziten Zustimmung des Nutzers zu bedürfen). Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf jene Bestimmungen, durch welche der Betreiber einer Webseite bestimmte rechtliche Wirkungen erzeugen will (im Allgemeinen Nutzungsbedingungen).

Definition

Ein Disclaimer (*engl.* to disclaim / *dt.* dementieren) ist ein Haftungsausschluss (bzw. eine Haftungsfreizeichnung), mit welchem die Haftungsfolgen des Betreibers einer Homepage gegenüber dem Nutzer oder Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung der Webseite ausgeschaltet oder zumindest minimiert werden sollen. Ein Disclaimer richtet sich dabei primär auf die angebotenen Inhalte der betreffenden Webseite – regelmässig werden auch die Haftungsfolgen für „verlinkte“ Informationen, also für verwiesene Informationen von Drittbetreibern, wegbedungen.

Problematik

Um beurteilen zu können, welche Normen in einem Disclaimer aufzuführen sind, muss primär eruiert werden, welchem Recht der Betrieb und/oder die Nutzung einer Webseite untersteht. Darüber hinaus hängt der jeweilige Inhalt des Disclaimers auch vom konzeptionellen Aufbau (Newsportale, interaktive Nutzwebseiten, usw.), vom Adressatenkreis sowie vom Einsetzungszweck der Internetseite ab. So sind beispielsweise reine *Informationsplattformen* von *interaktiven Webseiten* zu unterscheiden. Nur bei Letzteren ist es den Nutzern möglich, durch bestimmte Handlungen (z.B. Offenlegung persönlicher Daten durch Anlegung eines Nutzerprofils, Möglichkeit zur Kommentierung von Inhalten, allgemein zugängliche Foren, etc.) bestimmte Funktionen aktiv zu nutzen. In diesem Zusammenhang ist zudem auf die besonderen rechtlichen Anforderungen beim sog. *E-Commerce* (Online-Handel, Möglichkeit zum Geschäftsabschluss im Internet) hinzuweisen; der E-Commerce wird namentlich durch das UWG¹ und die PBV² geregelt.³ Daneben ergibt sich für den Betreiber einer Internetseite eine sensible Rechtslage dann, wenn er beim Betrieb der Webseite Cookies oder sog.

Analyse-Tools verwendet oder deren Anwendung durch Drittpersonen vornehmen lässt (z.B. „Google Analytics“, etc.). Mittels solcher Analyse-Tools werden personenbezogene Daten abgespeichert und das Nutzverhalten des Konsumenten dokumentiert. Im Minimum müssen deshalb die Nutzungsbedingungen (bzw. die Datenschutzbestimmungen) erkenntlich machen, dass Cookies oder entsprechende Tools verwendet werden und welcher Zweck mit dem Einsatz verfolgt wird. Bereits diese Aussage relativiert sich allerdings innerhalb der EU, wonach aufgrund der Cookie-Richtlinie (RL 2009/16/EG) solche Cookies nur mit *Zustimmungen* der Nutzer zulässig sind. Die EU folgt somit dem „Opt-in“-Prinzip (erforderlich ist m.a.W. ein „informed consent“).

Anwendbares Recht – Schweizerisches Recht?

Allgemeine Bemerkungen

Reine Inlandsachverhalte – Sachverhalte, die sich vollständig oder hauptsächlich im Inland ereignen (irrelevant ist nach h.L. immerhin, wo sich der physische Standort des Servers befindet, weil als Anknüpfungspunkt ungeeignet) – unterstehen regelmässig schweizerischem Recht. Eine solche Situation läge etwa vor, wenn sich der Wohnsitz oder der Sitz des Betreibers einer Webseite und derjenige des Nutzers auf schweizerischem Territorium befänden. Solche Konstellationen sind im Rahmen des globalen Internets jedoch selten anzutreffen. Vielmehr bilden grenzüberschreitende

¹ Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 19. Dezember 1986 (SR 241).

² Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (Preisbekanntgabeverordnung, PBV) vom 11. Dezember 1978 (SR 942.211).

³ Innerhalb der EU sind v.a. die Richtlinie 2011/83/EU sowie die Richtlinie 2000/31/EG zu beachten.

Sachverhalte den Normalfall. Werden die territorialen Grenzen überschritten, so ist das anwendbare Recht für den Haftungsausschluss anhand des IPRG⁴ zu eruieren. Der Betreiber einer Webseite wird deshalb regelmässig den Betrieb und die Nutzung seiner Homepage (sofern und soweit möglich) dem Recht desjenigen Staates unterstellen wollen, von welchem aus er die Webseite betreibt. Dies ist allerdings gemäss IPRG nur *beschränkt möglich*:

Rechtswahl nur als vertraglicher Bestandteil

Gemäss Art. 116 Abs. 1 IPRG untersteht der *Vertrag* dem von den Parteien gewählten Recht. Die Rechtswahl muss ausdrücklich sein oder sich eindeutig aus dem *Vertrag* oder aus den *Umständen* ergeben. Das blosses Besuchen einer Webseite hingegen begründet keinen Vertrag, weswegen eine dahingehende Rechtswahlklausel innerhalb des Disclaimers ungültig wäre. Um eine Rechtswahl zu vereinbaren, müsste der Nutzer Nutzungsbedingungen elektronisch „unterzeichnen“ bzw. sich mit den entsprechenden Bestimmungen einverstanden erklären, beispielsweise, indem er aktiv eine Textbox („Click-Button“) betätigt.

Rechtswahl und Konsumentenschutz

⁴ Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987 (SR 291).

Das IPRG beinhaltet darüber hinaus zwingende Bestimmungen, von deren Inhalt *nicht* durch anderweitige Vereinbarungen abgewichen werden kann. Gemäss Art. 120 Abs. 2 IPRG ist eine Rechtswahl ausgeschlossen bei Konsumentenverträgen (gemäss der Art. 120 Abs. 1 IPRG zugrunde gelegten Definition).⁵ Das anwendbare (oder zu konsultierende) Recht ergibt sich diesfalls direkt aus dem IPRG.

Abschliessende Bemerkungen

Die Zulässigkeit und Ausgestaltung eines Haftungsausschlusses hängt also massgeblich davon ab, welches Recht auf den Betrieb und die Nutzung einer Internetseite Anwendung findet. Aufgrund der Internationalität des Internetangebots sowie der zwingenden Vorschriften des internationalen Privatrechts dürfte der Betreiber einer Webseite des Öfteren mit ausländischen Rechtsordnungen konfrontiert sein. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn die (anwendbare) ausländische Rechtsordnung restriktivere Vorschriften aufstellt. Jüngste Entwicklungen dahingehend sind etwa zu sehen in der am 25. Mai 2018 in Kraft tretenden DSGVO/GDPR⁶ der EU hinsichtlich der Extensivierung des Datenschutzes.

⁵ Eine Rechtswahl ist ausgeschlossen (Art. 120 Abs. 2 IPRG).

⁶ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Eindämmung der Problematik der eingeschränkten Rechtswahlmöglichkeit

Will der Betreiber einer Webseite die Haftungsfolgen zwingend (oder soweit möglich) schweizerischem Recht unterstellen, so kann er dazu entsprechende Massnahmen ergreifen: Einerseits kann der Betreiber die Nutzung seiner Webseite auf einen bestimmten Adressatenkreis ausrichten. Dafür können explizite Nutzungshinweise (Liste zugelassener Staaten, etc.) auf der Homepage integriert werden, welche gewisse Nutzer vom Informationsbezug ausschliessen (häufig anzutreffen beim Vertrieb von *Finanzprodukten*, wo Bürgern aus den USA und Grossbritannien – oder Personen mit Wohnsitz in den betreffenden Staaten – der Zugriff verweigert wird). Ein solches Ziel kann gar mittels technischer Massnahmen direkt erreicht werden, indem die Staatsangehörigkeit bzw. die Herkunft des Nutzers anhand der IP-Adresse eruiert und dessen Zugang gesperrt oder nur gezielt (eingeschränkt) ermöglicht wird. Im Übrigen kann der Betreiber mittels der Struktur seiner Webseite eindeutige Signale hinsichtlich des Adressatenkreises setzen, indem er beispielsweise den Inhalt nur in einer bestimmten Sprache anbietet (z.B. Publikationen bloss auf Deutsch einsehbar, etc.). Eine weitere Möglichkeit besteht darin, den Nutzer zur Annahme von allgemeinen Nutzungsbedingungen anzuhalten („Button-Click-Funktion“), so zum Beispiel, indem der Nutzer bestätigt, durch die Nutzung der Webseite nicht gegen spezifische Verbote zu verstossen, nicht aus einem

bestimmten Rechtskreis zu stammen oder Ähnliches.

Inhalte des Disclaimers

Nachfolgend werden unterschiedliche Inhalte, welche häufig in Disclaimern bzw. Haftungsausschlüssen anzutreffen sind, kurz erläutert. Die dabei präsentierten Klauseln sollten keinesfalls unbesonnen als Inhalt für einen beliebigen Disclaimer übernommen werden.

Haftung im Allgemeinen

Die meisten Disclaimer enthalten allgemeine Hinweise zum Nutzen und zu den Möglichkeiten, welche dem Nutzer durch den Gebrauch der Internetseite geboten werden. Darin können beispielsweise Hinweise hinsichtlich des anvisierten Publikums oder der Bedeutung der Nutzungsbedingungen angebracht sein. Es kann regelmässig auch eine interpretative Basis (für Auslegung und Deutung) produktespezifischer AGB's geschaffen werden. Solange solche Nutzungsbedingungen jedoch nicht explizit durch die Vertragsparteien (hier: den Nutzer) „unterzeichnet“ bzw. bestätigt werden, vermögen sie vertragsnotwendige Inhalte nicht zu begründen oder zu ersetzen (es sei dazu auf die Notwendigkeit einer Vereinbarung über die Rechtswahlklausel hingewiesen). Regelmässig definieren die allgemeinen Hinweise eines Disclaimers auch die Wirkungen eines Zugriffs auf die entsprechende Webseite:

Bsp.: „Die X. AG bietet Interessenten die Möglichkeit, via Webseite Informationen und Dienstleis-

tungen zu beziehen. [Die vorliegenden Bedingungen gelten als Ergänzung zu den einzelnen, produktbezogenen Geschäfts- und Vertragsbedingungen].“

Bsp.: „Der Zugriff auf die Webseite der X. AG gilt als Einverständnis mit den vorliegenden Bedingungen.“

Das Kernstück eines jeden Disclaimers bildet die allgemeine Haftungsbefreiung über die Eigenschaften der angebotenen Informationen:

Bsp.: „Die X. AG übernimmt keinerlei Gewähr, weder implizit noch explizit, für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen oder Ansichten. Jegliche Angaben auf dieser Webseite dienen lediglich zu Werbe- oder Informationszwecken über die Ansichten, [Produkte und Dienstleistungen] der X. AG. Die Angaben stellen weder ein Angebot, eine (Kauf-)Empfehlung noch sonst eine verbindliche Willensäußerung dar. In keinem Fall haftet die X. AG (noch ein anderer Vertragspartner) für Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, eingeschlossen [Schadensarten], die aus oder im Zusammenhang mit dem Zugriff auf, der Benutzung, der Leistung oder dem Abfragen der Webseite entstehen können.“

Haftung für Angebote

Werden über den Betrieb einer Homepage online Produkte vertrieben, so sind die Bestimmungen des E-Commerce zu beachten. Für das schweizerische Recht gilt dafür vor allen Art. 3 UWG (Informationen, die beim Betrieb eines Webshops zwingend angegeben werden müssen; v.a. die Erforderlichkeit des sog. *Impres-*

sums). Informationen über die entsprechenden Angebote unterliegen (womöglich) stetigen Änderungen, was im Rahmen der Nutzungsbedingungen regelmässig aufgegriffen wird:

Bsp.: „Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die X. AG behält sich ausdrücklich vor, Teile der Webseite oder das gesamte Angebot ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.“

Haftung gegenüber Kunden und Dritten

Eine übliche Vorgehensweise im Internethandel ist die Beschränkung der Haftung für Schäden, welche aus einer Vertragsverletzung (z.B. Verzug, etc.) ergehen können. Die beim Kunden entstandenen Schäden sowie Drittsprüche gegenüber dem Kunden sollen deshalb beseitigt werden. Zu beachten ist immerhin Art. 100 OR (Wegbedingung der Haftung). Da es sich hierbei um eine Vereinbarung zwischen den Parteien handelt, muss eine Rezitation der Klausel nochmals (mindestens) in den AGB's erfolgen:⁷

Bsp.: „Die Haftung für Schäden, die dem Nutzer (bzw. Kunden) aus der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen entstehen, sowie für indirekte Schäden und Folgeschäden, wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter, ist ausgeschlossen.“

⁷ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 22).

Haftung für störungsfreien Betrieb

Jedes Informationsangebot über das Internet unterliegt einer gewissen Unzuverlässigkeit, insbesondere aufgrund technischer Mängel, die im Rahmen des Konsums jederzeit auftreten können. Dadurch entstehende oder bereits bestehende Schäden sollen üblicherweise nicht an den Betreiber herangetragen werden können. Daneben gibt es zahlreiche Sachverhalte, die in einem ähnlichen Kontext auftreten können. Einige davon sind nachfolgend aufgeführt:

Bsp.: „Die X. AG übernimmt keine Haftung für Schäden, die entstehen aus Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Störungen oder Unterbrechungen des Telefonnetzes bzw. des Internetzugangs, rechtswidrigen Eingriffen in Telekommunikationseinrichtungen, Einschmuggeln von Viren, Kopieren und Verfälschen von Inhalten, Netzüberlastungen, Nichterkennen von Fälschungen, Legitimationsmängeln, mutwilliger oder zufälliger Blockierung elektronischer Zugänge durch Dritte, etc.“

Abweichende Rechtsordnungen

Nicht zu vernachlässigen sind die Ausgestaltungsmöglichkeiten, welche für den Betreiber einer Webseite auch dann bestehen, wenn auf seinen Webseitenbetrieb (statt schweizerisches) ausländisches Recht zur Anwendung gelangt. Einige Haftungsausschlüsse bzw. Disclaimer beinhalten dazu eine pauschale Haftungsbefreiung im Falle der (potenziellen) Verletzung ausländischen Rechts. Damit ist zumindest einmal der Wille dargetan, auch unter dem ausländischen

Recht nicht haften zu wollen. Ob dies möglich ist, hängt jedoch vom Umfang des entsprechenden ausländischen Rechts ab:

Bsp.: „Bei der Benutzung der Webseite der X. AG können gegebenenfalls Bestimmungen ausländischen Rechts verletzt werden; [...]. In solchen Fällen lehnt die X. AG jegliche Haftung ab.“

Bsp.: „Einige Rechtsordnungen erlauben keine Einschränkung der Gewährleistungen, den Ausschluss oder die Eingrenzung von bestimmten Schäden oder den Ausschluss von bestimmten impliziten Gewährleistungen. In diesen Fällen finden die Haftungsausschlüsse und Einschränkungen keine Anwendung. In Ergänzung zu den entsprechenden Rechten des Nutzers werden diesem, in Abhängigkeit der anwendbaren Rechtsordnung, mit dieser Gewährleistung bestimmte Rechte verliehen [evtl. Aufführung spezifischer Rechtsfolgen innerhalb verschiedener Rechtsordnungen; Länderlisten].“

Haftung für fremde Inhalte

Ein ebenfalls häufig anzutreffender Textbaustein findet sich hinsichtlich der Verlinkung fremder Informationen, also das Verweisen innerhalb der eigenen Homepage auf fremde Inhalte anderer (externer) Webseiten zur erleichterten Erweiterung des Informationskontexts. Ein Haftungsausschluss ist zwar möglich, unterliegt jedoch der Einschränkung des sog. „Notice-and-take-down“-Prinzips. Demnach muss der Betreiber einer Webseite verlinkte Inhalte zwar nicht regelmässig auf deren Rechtskonformität überprüfen, wird er jedoch darauf aufmerksam gemacht bzw. erlangt jener

davon Kenntnis, so hat er rechtswidrige Inhalte zu entfernen.

Bsp.: „Verlinkungen zu fremden Internetseiten (sog. Externe Links) auf der Plattform der X. AG dienen als blosser Hinweis zu Themen, welche für die Nutzer vorliegender Seite hilfreich sein könnten. Die X. AG hat über den Inhalt Externer Links keine Kontrolle, weswegen für den Inhalt solcher Externer Links, einschliesslich deren Genauigkeit, Vollständigkeit, Zuverlässigkeit oder Eignung für spezifische Zwecke keine Haftung seitens der X. AG übernommen wird. Auf entsprechenden Hinweis werden rechtswidrige Inhalte umgehend entfernt.“

Würdigung

Zahlreiche Inhalte sind in Nutzungsbedingungen unter dem Begriff des Haftungsausschlusses anzutreffen und ähnlich zahlreiche Bestimmungen sind entweder überflüssig oder gar unzulässig (beachte bspw. die Formulierung unter „abweichende Rechtsordnungen“, wonach der Haftungsausschluss bei Anwendung ausländischen Rechts nicht greifen soll). Bei der Redaktion eines Disclaimers müssen daher stets das anwendbare Recht und die damit verbundenen Ausgestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich eines Haftungsausschlusses (sowie die erwünschten Wirkungen) im Auge behalten werden. Sodann hängt der Inhalt des Disclaimers ebenfalls davon ab, welcher Zweck mit dem Betrieb der eigenen Homepage verfolgt und auf welchen Adressatenkreis das Angebot zugeschnitten werden soll.

Weitere Inhalte der Nutzungsbedingungen

Nebst den bereits erörterten Inhalten, welche insbesondere den Disclaimer *im engeren Sinne*, nämlich den Haftungsausschluss (oder die Haftungsreduktion), betreffen, finden sich auch weitere Bestimmungen innerhalb der Nutzungsbedingungen. Es kann dazu auf die häufig anzutreffenden Urheberrechte, Datenschutzbestimmungen (z.B. allgemeine Hinweise, Kundenidentifikation, Vertraulichkeit, Google Analytics, etc.) hingewiesen werden. Solche Bestimmungen sind vor allem bei interaktiven Webseiten bedeutsam, so hinsichtlich der Verwendung der durch den Nutzer preisgegebenen Informationen. Datenschutzerklärungen müssen hingegen immer (unabhängig der Funktionalität der Webseite) bei der Sammlung bzw. Bearbeitung von Nutzerdaten abgegeben werden, sodass dem Nutzer insbesondere der Zweck der Bearbeitung erkennbar wird (Art. 4 Abs. 4 DSGVO).⁸ Im Internet sind dafür zahlreiche Muster und Textbausteine (so auch für Tools oder Plugins, z.B. Google Analytics, Facebook, Twitter), anzutreffen.

⁸ Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992 (SR 235.1).

Urheberrechte

Urheberrechte geniessen auch ohne einen expliziten Hinweis (innerhalb der Nutzungsbedingungen) zureichenden Rechtsschutz. Allerdings empfiehlt sich zum effektiveren Schutz der preisgegebenen Inhalte zumindest ein dahingehender Hinweis:

Bsp.: „Das Urheberrecht für veröffentlichte und selbst erstellte Inhalte oder Objekte der X. AG verbleibt alleinig bei der X. AG. Ohne ausdrückliche Zustimmung seitens der X. AG ist eine Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Tondokumente, Videoausschnitte oder Texte in anderen gedruckten oder elektronischen Publikationen nicht gestattet.“

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Änderungen der Nutzungsbedingungen

Am Ende eines jeden Disclaimers anzutreffen sind Bestimmungen betreffend das anwendbare Recht und den Gerichtsstand sowie die fortlaufende Veränderbarkeit der Nutzungsbedingungen:

Bsp.: „Sämtliche Rechtsbeziehungen mit der X. AG und damit in Zusammenhang stehende Ansprüche unterstehen, geltend für sämtliche Nutzer, schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Internetseite ist die Stadt [Zürich].“

Bsp.: „Der X. AG ist das Recht vorbehalten, die vorliegenden Bedingungen jederzeit zu verändern und namentlich an technische oder rechtliche Entwicklungen anzupassen.“

Abschliessende Hinweise

Der vorliegende Beitrag stellt lediglich einen kurzen Überblick zu allfälligen Klauseln bei Haftungsausschlüssen für Webseiten zur Verfügung. Es wurde im Rahmen dessen dargelegt, dass der Umfang eines Disclaimers grundsätzlich vom Adressatenkreis und den für den Nutzer zur Verfügung gestellten Funktionen abhängt. Die aufgezeigten Textbausteine sollten weder ungeprüft noch unangepasst für die Erstellung eines persönlichen Disclaimers verwendet werden, sondern illustrieren lediglich ein mögliches „Wording“, wie es in der Praxis häufiger anzutreffen ist. Zudem stellen die präsentierten Inhalte lediglich eine zufällige Auswahl an Klauseln dar; die Liste ist weder abschliessend noch inhaltlich vollständig. Schliesslich hängen die anzuführenden Inhalte davon ab, welcher Zweck mit dem Betrieb einer Internetplattform verfolgt wird. Je nach Branche sind für den Ausschluss oder die Reduktion der Haftung zahlreiche weitere (spezifische) Bestimmungen erforderlich (so beispielsweise beim Vertrieb von Finanzprodukten, usw.).

* * *